



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Infos zur Hundesteuer

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 24.11.2020

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund **96,- Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt die Steuer **600,- Euro**.

Als Kampfhunde gelten nach § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Crailsheim solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Dies sind insbesondere **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**.

Auch wenn der Hundehalter durch erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 03.08.2000 nachweist, dass der einzelne Hund ungefährlich im polizeirechtlichen Sinne ist, unterliegt er gleichwohl dem erhöhten Steuersatz.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,- Euro; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,- Euro.

Anzeigepflicht des Hundehalters

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, dem Sachgebiet Finanzen & Abgaben schriftlich anzuzeigen. Dabei ist – bei Kampfhunden – die Rasse anzugeben (bei Kreuzungen oder Mischlingen die Rasse des Vater- und Muttertieres). Das Ende der Hundehaltung, wie zum Beispiel durch Wegzug, Tod oder Veräußerung, ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.



Wird ein Hund veräußert, müssen Name und Anschrift des Erwerbers angegeben werden.

Für die An- und Abmeldung der Hunde können beim Sachgebiet Finanzen & Abgaben Vordrucke angefordert oder über das Internet heruntergeladen werden (www.crailsheim.de).

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Zahlung der Hundesteuer

Die Steuer wird durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Hundesteuer bei Fälligkeit abgebucht.

Ordnungswidrigkeiten

Wer die rechtzeitige Anzeige sowie das Versehen eines anzeigepflichtigen Hundes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke unterlässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

Hundesteuermarken

Die bisherige Hundesteuermarke der Stadt Crailsheim 2019-2021 behält noch bis Dezember 2021 ihre Gültigkeit. Die Marke muss gut sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden. Bei Verlust der Marke kann beim Sachgebiet

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Finanzen & Abgaben gegen eine Gebühr von 5,- Euro eine Ersatzmarke abgeholt werden. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.